

gen haben nichts gefruchtet, indem man einwendete, daß die Verheirathung ohne Genehmigung der Behörde erfolgt wäre.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich kann mich nur freuen, daß der Herr Staatsminister mit meiner Ansicht übereinstimmt. Denn ich habe gesagt, daß, wenn ein solches Gesetz besteht, es nicht quästionirt werden könnte, aber deswegen ist das Gesetz nicht für ungültig erkannt worden, weil die Ehe nicht nach bairischem Ritus, sondern nach hiesigem erfolgt war, sondern weil der Baier nicht die Genehmigung der Behörden eingeholt hatte, ein Fall, der schon oft vorgekommen ist. Irre ich nicht, so hat die Staatsregierung im Interesse der Staatsbürger durch eine besondere Verordnung darauf aufmerksam gemacht, daß Baiern dieses Gesetz in Obacht nehmen und danach gehen mögen.

Referent Abg. D. Haase: Ich will nur mit wenigen Worten den Antrag in Schutz nehmen, der von der Deputation gestellt worden ist, und den der Abgeordnete D. Schaffrath angegriffen hat. Der Abgeordnete behauptet, es stehe Jedem das Recht zu, einzusegnen und sich einsegnen zu lassen. Das ist gewissermaßen richtig, aber die Deputation versteht darunter die öffentliche Einsegnung in der Kirche, und ich glaube nicht, daß, wenn der geehrte Abgeordnete ein Ehepaar in der Kirche öffentlich einsegnen wollte, ihm solches ohne weiteres gestattet werden möchte.

Abg. D. Schaffrath: Davon steht in dem Antrage der Deputation kein Wort, daß man nur an die Trauungen in der Kirche gedacht habe, sondern er lautet ganz allgemein. Im Uebrigen kann jedenfalls auch in der Kirche ein bereits getrautes deutsch-katholisches Ehepaar von einem deutsch-katholischen Geistlichen nochmals eingeseget werden, ja selbst von jedem Andern, nur höchstens bei dem öffentlichen Gottesdienste nicht. Das kann die Regierung nicht verbieten, daß man sich in der Kirche einsegnen lasse, weil dadurch Niemand, weder die Regierung, noch andere Confessionsverwandte beeinträchtigt, [noch andere Rechte, noch Ruhe und Sittlichkeit verletzt werden.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation spricht nicht bloß von dem Einsegnen, sondern von dem öffentlichen Einsegnen in der Kirche.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so frage ich die Kammer: Will sie dem Antrage der Majorität der Deputation beitreten, nach welchem die früher gefaßten vier Beschlüsse fallen gelassen werden sollen? — Gegen sechs-
zehn Stimmen Ja.

Präsident Braun: Ich frage ferner die Kammer: Will sie dem Antrage ihrer Deputation S. 346 des Berichts gemäß in der ständischen Schrift die Voraussetzung aussprechen: „Daß den neu-katholischen Geistlichen nach der Vollziehung der Trauung durch einen evangelischen Geistlichen die Einsegnung

der Ehe ebenfalls werde nachgelassen werden“? — Gegen zehn Stimmen Ja.

Referent Abg. D. Haase: Nun lautet der Bericht:

5.

Anlangend die künftige Beitragspflichtigkeit der Deutsch-Katholiken zu den persönlichen Parochialbeiträgen, d. i. zu solchen, die weder Reallasten noch Stolgebühren sind, so ist die erste Kammer bei ihrem frühern Beschlusse,

daß die Deutsch-Katholiken bis zu ihrer förmlichen Anerkennung von der Beitragsverbindlichkeit, die sie bis jetzt als Mitglieder einer der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften auf sich hatten, nicht freizusprechen seien,

stehen geblieben und hat den Beschluß der diesseitigen Kammer,

daß die Befreiung der Deutsch-Katholiken von persönlichen Beiträgen und Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche festgesetzt werde,

abgelehnt.

Die Deputation der ersten Kammer und die Majorität der unterzeichneten Deputation haben sich nun dahin vereinigt, resp. ihrer geehrten Kammer vorzuschlagen:

in der ständischen Schrift die Hoffnung auszusprechen, daß die hohe Staatsregierung in Beitreibung dieser persönlichen Beiträge während des Interimisticums die größte Milde werde vorherrschen lassen.

Nach der Erklärung der Königlichen Herren Commissarien ist die Gewährung dieses Wunsches nicht zu bezweifeln.

Die Majorität der Deputation empfiehlt daher der Kammer,

diese Hoffnung oder den dahin abzielenden Wunsch in der ständischen Schrift auszusprechen.

Die Minorität aber rathet der Kammer an,

bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir allerdings erlauben, einige Erinnerungen gegen diesen Antrag der geehrten Deputation zu machen. Nämlich ich glaube, daß, wenn die Hoffnung in der ständischen Schrift ausgesprochen werden soll, es werde die hohe Staatsregierung in Beitreibung dieser persönlichen Beiträge während des Interimisticums die größte Milde vorherrschen lassen, dadurch geradezu die Umgehung der bestehenden gesetzlichen Verhältnisse beantragt wird. Entweder die Neu-Katholiken sind verbunden, diese Beiträge zu geben, oder nicht. Sind sie es nicht, dann bewendet es dabei, daß sie nichts geben; sind sie verbunden, dann darf man nicht die Regierung ermächtigen, das Gesetz ausnahmsweise mehr oder weniger streng anzuwenden. Ich sollte glauben, daß, wenn man einmal eine Begünstigung machen will, man lieber sagen möchte, man wolle die Kosten auf die Staatscasse übernehmen, statt eine Milde zu beantragen, die